

MERKBLATT

Seite 1 von 3

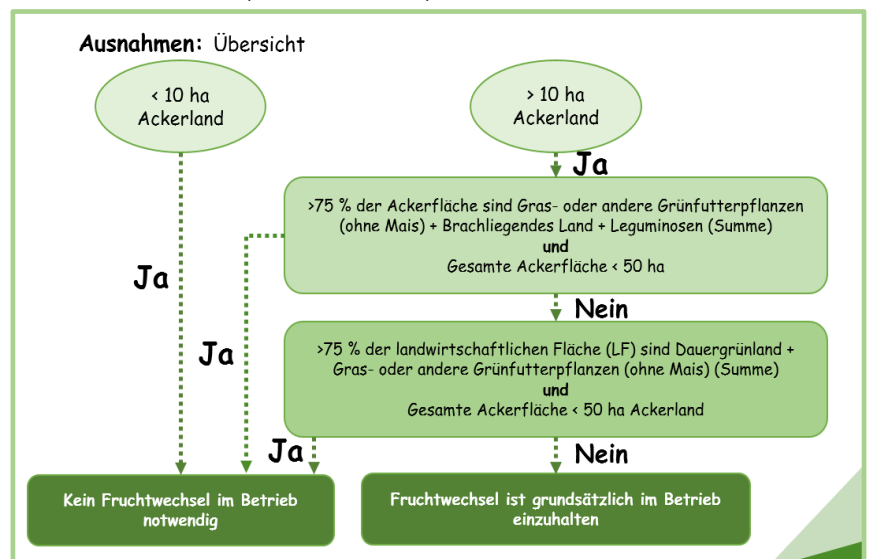
GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

- **2024 bis 2026** – auf jedem Ackerschlag müssen **mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen** angebaut werden.
- Zudem muss **in jedem Jahr auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen** eines Betriebes im Vergleich zum Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen oder bei **gleichbleibender Hauptkultur eine Winterzwischenfrucht** (Aussaat vor 15.10., **Erhalt bis 31.12.**) oder eine Untersaat in der Hauptkultur (**Erhalt bis 31.12.**) angebaut werden.

Als Referenzjahre dienen die Jahre 2024 und 2025 zu 2026.

Ausnahme vom Fruchtwechsel:

- Ökologisch wirtschaftende Betriebe
- Betriebe mit < 10 ha Ackerland
- Futterbaubetriebe (< 50 ha Ackerland und 75% der Gesamtfläche Dauergrünland oder < 50 ha Ackerland und 75% der Ackerfläche Grünfutterfläche, Leguminosen und Brache)
- Gemüseanbau: Fruchtwechsel kann auch durch den Anbau einer Zweitkultur erfolgen oder beetweise Anbau verschiedener Gemüsekulturen (Sammelcodes)
- Sommer- und Winterkultur einer Kulturart (z. B. Sommergerste und Wintergerste) gelten als zwei verschiedene Kulturen
- Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, Anbau von Tabak und von Roggen



MERKBLATT

Seite 2 von 3

In 2025 erfüllen Mischkulturen, ebenso wie Leguminosen Mischkulturen, **den Fruchtwechsel** nach GLÖZ 7.
Ab dem Jahr 2026 zählen Maismischkulturen zur Hauptkultur Mais.

- **NC 150: Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)** gilt nun als Fruchtwechsel gegenüber einer Reinkultur
 - Bsp.: Mais mit einem untergeordnetem Anteil Bohnen in der Saatgutmischung und im Aufwuchs (NC 150) gelten im Wechsel mit Silomais (NC 411) als Fruchtwechsel nach GLÖZ 7
- **NC 250: Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)** gilt ebenfalls als Fruchtwechsel gegenüber der Reinkultur.
 - Entscheidend ist hierbei nun das Saatgutzusammensetzung. Die Leguminose muss überwiegen.
 - Das Kriterium aus 2023: Leguminose muss im Aufwuchs überwiegen, entfällt
 - Der Nachweis wird über eine Rückstellprobe sowie Kaufbelege erbracht.
 - Bsp.: Bohnen und einem untergeordnetem Anteil Mais in der Saatgutmischung, unabhängig vom Aufwuchs, gelten im Wechsel mit Silomais (NC 411) weiterhin als Fruchtwechsel nach GLÖZ 7
- Bitte beachten Sie, dass bei Mischkulturen, unabhängig davon ob die Leguminose überwiegt oder nicht, die Mischungspartner gleichmäßig auf der Fläche vorhanden sein sollen.
- Wichtig für die Einordnung Sommerung oder Winterung ist nun nicht die Saatgutdeklaration, sondern der tatsächliche Aussaatzeitpunkt. (Stichtag könnte evtl. der 31. Dezember werden)
 - Sommer- und Winterkultur einer Kulturart (z. B. Sommergerste und Wintergerste) erfüllen den Fruchtwechsel nach GLÖZ 7
- NC 917: Mais mit nicht Leguminosen (> 50% Mais, mind. 25% andere Mischungspartner, wobei ein gleichmäßiger Aufgang auf der Fläche entscheidend ist) wird es in diesem Jahr in Hessen nicht geben.

GLÖZ 7 Fruchtfolgewechsel

		Ernte	14.10.	15.10.	15.02.	16.02.
min. 33 % der Ackerfläche		jährlicher Wechsel der Hauptkultur				
zusätzlich	Standard	jährlicher Wechsel der Hauptkultur				
min. 33 % der Ackerfläche	Ausnahme Untersaat	Untersaat				
	Ausnahme Zwischenfrucht	Aussaat Zwischenfrucht	Zwischenfrucht			
restliche Ackerfläche		kein jährl. Wechsel der Hauptkultur erforderlich (jedes 3. Jahr Wechsel der Hauptkultur auf einem Schlag)				
Nicht produktive Fläche	z.B. GLÖZ 8 Stilllegung mind. 4 % der Ackerfläche	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich				
Ausnahme	Mehrjährige Kulturen (u.a. Ackergras, Klee gras - Ackerstatus beachten!)	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich				
	Roggen in Selbstfolge, Tabak, GoG ³ zur Saatgutherstellung	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich				
	Betriebe <10 ha Ackerfläche, Ökobetriebe, Futterbaubetriebe	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich				

Auf Flächen mit betweisem Anbau von Gemüsekulturen, Kräutern und Zierpflanzen oder auf Versuchsflächen ist kein jährlicher Wechsel erforderlich.

MERKBLATT

Seite 3 von 3

Achtung: Nach der neue GAPKondV werden die Hauptkulturen (analog zur Öko-Regelung 2) **basierend auf ihren Gattungen / der Systematik zusammengefasst**. Ein Wechsel innerhalb der Gattung stellt dann **voraussichtlich** keinen Fruchtwechsel dar.

Wichtige Gattungen, bei denen die Kulturpflanzen zusammengefasst werden:

- *Beta* (Rüben) mit Zuckerrüben (603), Futterrüben (413) und Mangold / Rote Beete (639)
- *Helianthus* mit Sonnenblumen (320) und Topinambur (604)
- *Pisum* mit Gemüseerbse (210) und Felderbse (211)
- *Vicia* mit Ackerbohnen (220) und Wicken (221)
- *Triticum* Winterweizen mit Winterweichweizen (115), Winterhartweizen (112) und Winteremmer (118)
- *Triticum* Sommerweizen mit Sommerweichweizen (116), Sommerhartweizen (113) und Sommeremmer (119)
- *Zea* mit Silomais (411), Körnermais (171) und Saatmais (919)
- *Sorghum* mit Zuckerhirse (183) und Sudangras (803)
- Mischkulturen mit Wintermengengetreide (125), Sommermengengetreide (144), Gemenge Leguminosen/Getreide, Getreide überwiegt (150), Wildäsungsfläche (910), Grassamenvermehrung (912), Wildsamensvermehrung (913), Versuchsflächen (914), Rollrasen (702), Pflanzenmischung mit Hanf (866) und Wildpflanzenmischung zur Energieerzeugung (871)
- Gras und Grünfütterpflanzen mit Klee gras (422), Acker gras (424), Luzerne-Gras (433), HALM 2-Gewässerschutzstreifen (573), HALM 2 Erosionsschutzstreifen (576)
- Leguminosenmischkulturen mit Erbse/Bohne (240), Gemenge Leguminose/Getreide, Leguminose überwiegt (250), Klee-Luzerne-Gemisch (425), Gras-Leguminosen Gemisch, Leguminosen überwiegt (434), Winterhartes Leguminosengemenge (883)
→ Siehe auch Anlage 1 im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag